

SATZUNG DER STADT DÖMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 06/92

FÜR DAS GEBIET: "Sport- und Freizeitzentrum - Am Deich"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBaO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 06/92 "Sport- und Freizeitzentrum - Am Deich" bestehend aus Planzeichnung, (Teil A), Text (Teil B) und Begründung am 22. Mai 1997 als Satzung.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Sept. 1992.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 11. Sept. 1992 bis zum 12. Okt. 1992 erfolgt.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20. Sept. 93 durchgeführt worden.

Dömitz, den 19.8.97



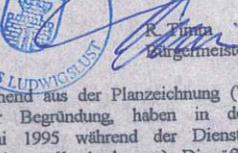
R. Timm
Bürgermeister
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27. Sept. 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18. August 1994 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 10. Mai 1995 bis zum 16. Juni 1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen (1. Auslegung). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 5. Mai 1995 in der Zeitung - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 10. Mai 1995 bis zum 20. Juni 1995 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister
6. Die Gemeindevertretung hat am 23. April 1996 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Auslegung sowie über die Stellungnahmen entschieden und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung nach der Einarbeitung von Änderungen erneut beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Dabei ist für die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können gemäß § 3 (3) BauGB.
Die erneute Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 07. Mai 1996 durchgeführt worden.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 06. Mai 1996 bis zum 07. Juni 1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2, 3 BauGB öffentlich ausgelegen (2. Auslegung). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 8. Mai 1996 in der Zeitung - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 19. April 1996 bis zum 10. Juni 1996 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat am 21. November 1996 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Auslegung sowie über die Stellungnahmen entschieden und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung nach der Einarbeitung von Änderungen erneut beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Dabei ist für die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können gemäß § 3 (3) BauGB.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 24. Febr. 1997 bis zum 27. März 1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2, 3 BauGB öffentlich ausgelegen (3. Auslegung). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10. Januar 1997 in der Zeitung - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 5. Februar 1997 bis zum 14. April 1997 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22. Mai 1997 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Mai 1997 gebilligt.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister
11. Der katastermäßige Bestand am 04.07.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2688 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust, den 04.07.97



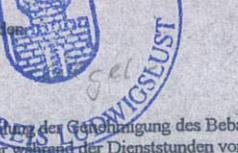
i. V. Endtörner
Leiter des Katasteramtes
12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 06. November 1997 mit Aufgaben, Auflagen und Hinweisen erteilt.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister
13. Die Aufgaben und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.8.97 erfüllt, die Hinweise sind zu beachten. Das wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 19.8.97 bestätigt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, wird hiermit ausgearbeitet.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister
14. Die Erläuterung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.12.1997 in der Zeitung - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 21.11.1997 bis zum 11.12.1997 (- durch Aushang -) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung vom Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.11.1997 in Kraft getreten.

Dömitz, den 19.8.97



R. Timm
Bürgermeister